



# Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 7 vom 18. Februar 2022



LANDKREIS GÜNZBURG

## Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
20	7. Sitzung des Kreistages	25
21	Katastrophenschutz: Warnung der Bevölkerung; Landesweit einheitlicher Sirenenprobealarm	25
22	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 des Schulverbandes Offingen	26
23	Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kammelgruppe, Landkreis Günzburg für das Haushaltsjahr 2022	27
24	Haushaltssatzung des Schulverbandes Thannhausen Landkreis Günzburg für das Haushaltsjahr 2022	28

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter  
<https://landratsamt.landkreis-guenzburg.de/aktuelles/veroeffentlichungen/amtsblatt> abgerufen werden.

Nr. 20

#### 7. Sitzung des Kreistages

Am Dienstag, 22.02.2022, 14:00 Uhr, findet im Auwald-Sportzentrum Gundremmingen, Am Sportpark 2, 89355 Gundremmingen, die 7. Sitzung des Kreistages des Landkreises Günzburg statt.

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Der Pflegestützpunkt Günzburg stellt sich vor
3. Generalsanierung der Realschule Krumbach;  
Fortführung der Planung
4. Ersatz- und Neubaumaßnahmen des Kreisbauhofs in Burgau
5. Errichtung weiterer baulicher Anlagen beim Salzlager Thannhausen
6. Kreishaushalt 2022; Haushaltsverabschiedung mit den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe
7. Wahl-Lindersche Altenstiftung: Haushaltsplan 2022
8. Stadlerstiftung Thannhausen: Haushaltsplan 2022
9. Nachfolgebestellung von Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses - Diakonisches Werk Neu-Ulm e.V.
10. Sonstiges

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Az. 0141.4  
Günzburg, 17.02.2022

---

Nr. 21

Katastrophenschutz: Warnung der Bevölkerung;  
Landesweit einheitlicher Sirenenprobealarm

Der Landkreis Günzburg beteiligt sich am Donnerstag, 10. März 2022, gegen 11:00 Uhr, an einem landesweit einheitlichen Sirenen-Probealarm im Katastrophenschutz.

Während der Sirenenprobe wird das Sirensignal „1-minütiger Heulton“ zu hören sein. Dieser Heulton hat für die Bevölkerung folgende Bedeutung: „Rundfunkgeräte einschalten und auf Durchsagen achten“. Ziel dieses Testes ist es, die Sirenen nicht nur aktuell auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen, sondern die Bevölkerung auch gleichzeitig mit dem Warnsignal vertraut zu machen.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat die landesweite Probealarmierung anberaumt, um einen größeren Nutzen hinsichtlich der Warnung der Bevölkerung über Rundfunkdurchsagen zu erzielen.

Der Bayerische Rundfunk sowie Antenne Bayern und die BLR (Dienstleistungsgesellschaft für Bayerische Lokal-Radioprogramme) werden vom Innenministerium gebeten, in den Nachrichten und im Verkehrswarndienst auf die Sirenenprobe hinzuweisen.

Das Sirensignal zur Warnung der Bevölkerung wird im gesamten Landkreisgebiet zu hören sein.

Das Sirensignal (Warnung der Bevölkerung) kann über die Homepage des Landkreises Günzburg unter

<https://landratsamt.landkreis-guenzburg.de/buergerservice/sicherheit-gesundheit-verbraucherschutz/katastrophenschutz/warnung-im-katastrophenschutz>

angehört werden.

Zusätzlich wird der Hinweis auf den Probealarm auch in der Bürgerinfo & Warnapp BiWAPP erscheinen.

Az. 0917.2  
Günzburg, 25.02.2022

---

Bekanntmachungen anderer Behörden

Nr. 22

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 des Schulverbandes Offingen  
<geschäftsführende Gemeinde: VG Offingen>

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Offingen folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das o. g. Haushaltsjahr wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt		
	in den Einnahmen und Ausgaben mit	638.000,00 €
und im Vermögenshaushalt		
	in den Einnahmen und Ausgaben mit	51.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 322.700,00 € (Umlagesoll) im Grundschulbereich und auf 217.700,00 € (Umlagesoll) im Mittelschulbereich festgesetzt.
- b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 0,00 € (Umlagesoll) im Grundschulbereich und auf 0,00 € (Umlagesoll) im Mittelschulbereich festgesetzt.
- c) Für die Bemessung der Umlage 2022 wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 herangezogen (Bemessungsgrundlage).
- d) Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2021 von insgesamt 217 Schülern (ohne Gast Schüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler

im Verwaltungshaushalt	im Grundschulbereich	2.016,88 € (Vj. 2.013,42 €)
	im Mittelschulbereich	3.819,30 € (Vj. 3.891,38 €)
im Vermögenshaushalt	im Grundschulbereich	0,00 € (Vj. 0,00 €)
	im Mittelschulbereich	0,00 € (Vj. 0,00 €)

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Offingen, den 10.02.2022  
Schulverband Offingen

Thomas Wörz  
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Günzburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 03.02.2022, Nr. 20 Az. 9412.0, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile nach Art. 67 bzw. 71 GO in Verbindung mit Art. 9 BaySchFG und Art. 40 KommZG enthält.

III.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs.3 GO für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Offingen, Marktstr. 19 (Kämmerei, Zimmer 7), 89362 Offingen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf, sie kann auch auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Offingen abgerufen werden.

Offingen, den 10.02.2022  
Schulverband Offingen

Thomas Wörz  
Verbandsvorsitzender

---

Nr. 23

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kammelgruppe, Landkreis Günzburg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 16 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der in der Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	167.600 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	89.700 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Behlingen, den 15.02.2022

Zweckverband zur Wasserversorgung der Kammelgruppe

Schmid

1. Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Günzburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 08.02.2022, Nr. 20 Az. 9412.0, festgestellt, dass diese keine genehmigungspflichtigen Teile nach Art. 67 bzw. 71 GO i. V. m. Art.40 KommZG enthält.

III.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Behlingen, Max-Schmid-Str. 67a, 89358 Kammeltal, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Behlingen, den 15.02.2022

Zweckverband zur Wasserversorgung der Kammelgruppe

Schmid

1. Verbandsvorsitzender

---

Nr. 24

Haushaltssatzung des Schulverbandes Thannhausen Landkreis Günzburg für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Thannhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

1.181.800,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

1.341.100,00 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 702.900 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 auf 257 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 2.735,02 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Thannhausen, 14.02.2022  
Schulverband Thannhausen

Alois Held  
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Günzburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 03.02.2022, Nr. 20 Az. 9412.0, festgestellt, dass keine genehmigungspflichtigen Teile vorliegen (Art. 67 bzw. Art. 71 GO i.V.m. Art. 9 BaySchFG und Art. 40 Abs. 1 KommZG).

III.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Thannhausen, Edm.-Zimmermann-Str. 3, 86470 Thannhausen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Thannhausen, 14.02.2022  
Schulverband Thannhausen

Alois Held  
Verbandsvorsitzender

---

Dr. Hans Reichhart  
Landrat